

# Merkblatt für Bestattungen auf dem Friedhof in Frick



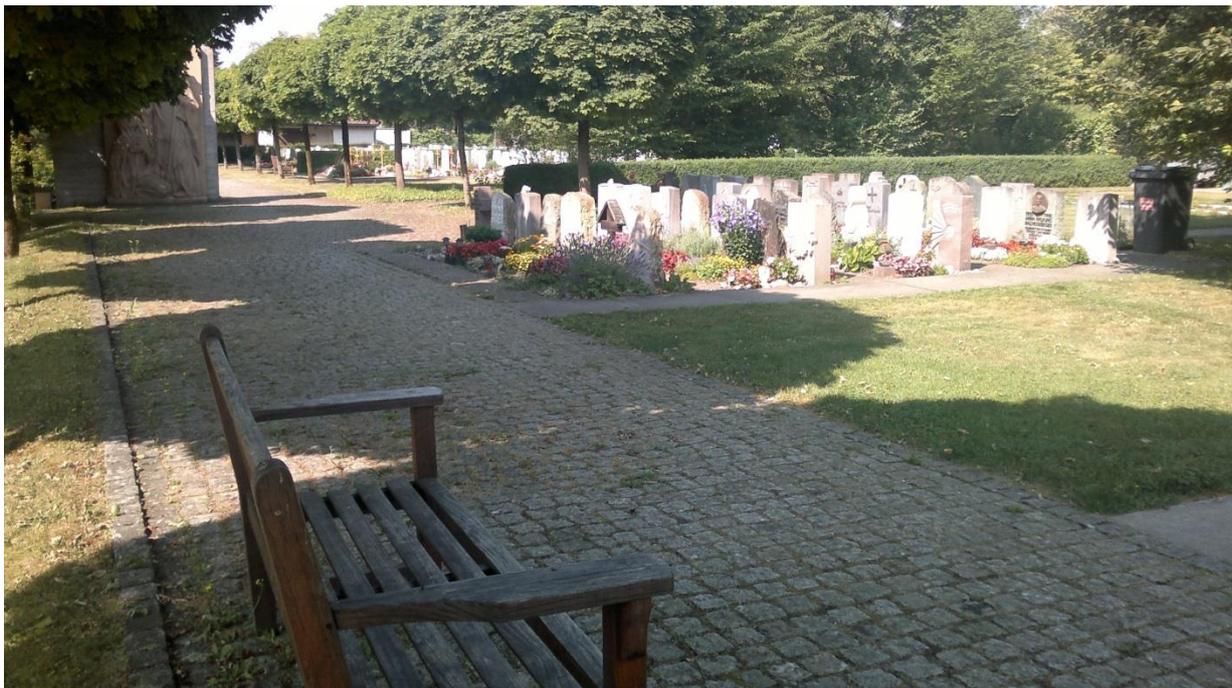
**Schüchtern erwachender Frühling  
Im Grünen verweilen  
Reihen in Blütenpracht  
Ort, die Seele ruhen zu lassen  
Goldener Teppich aus Herbstlaub  
Die Hektik des Alltags vergessen  
Gräber in weissem Gewand  
In Gedanken bei unseren Lieben sein**

## **1. Grundgedanken dieser Broschüre**

---

Wer in Frick eine Bestattung vornehmen lassen will, kann sich mit diesem Merkblatt informieren, was wie geregelt ist.

Meinungsunterschiede im Bestattungswesen sind erfahrungsgemäss mit Emotionen verbunden, weshalb gegenseitige Rücksicht und Respekt wichtig sind.



*Unser Friedhof - ein Ort, wo man innehalten, übers Leben vor und nach dem Tod sinnieren oder einfach die Natur geniessen kann.*

## **2. Warum ein Bestattungs- und Friedhofreglement?**

---

Alle Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Friedhof der Gemeinde Frick sind im Bestattungs- und Friedhofreglement (im Folgenden kurz: Reglement) vom 12. Dezember 1988 geregelt. Das Reglement ist auf der Website der Gemeinde Frick zu finden ([www.frick.ch](http://www.frick.ch)) oder kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Dessen Sinn und Zweck ist es, auf dem Friedhof einerseits ein einheitliches, ruhiges Bild zu gewährleisten,

und trotzdem eine gewisse individuelle Gestaltung zuzulassen.

### **3. Die zuständigen Instanzen**

---

Der Friedhof untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Die Aufsicht und Verwaltung hat er der Friedhofkommission übertragen, welche 5 Mitglieder umfasst. Präsident ist der zuständige Ressortchef des Gemeinderates.

### **4. Welche Gräberarten gibt es?**

---

#### *a. Reihengrab für Erd- oder Urnenbestattung*

Ein schönes, gepflegtes Grab ist ein Ort, wo man der lieben Verstorbenen gedenken will. Ein Reihengrab ist nur zu empfehlen, wenn sich Angehörige die Zeit nehmen wollen, das Grab während 25 Jahren zu pflegen.

Reihengräber können durch Angehörige oder beauftragte Fachgeschäfte individuell bepflanzt werden (mit Einschränkungen gemäss § 21 des Reglements).

Ein Reihengrab kann man auch im Auftrag pflegen lassen, sei es vom Friedhofgärtner oder der Grabpflegestiftung „Pro Luminare“.

#### *So stellen wir uns Reihengräber vor*



Ein wunderschönes Bild, Reihengräber mit Blumenschmuck



Diese Reihe von Urnengräbern ergibt ein farbiges, ruhiges Bild

Durch die Gestaltung eines Reihengrabes soll dem Friedhof ein ruhiges, einheitliches Bild erhalten bleiben. Übermässige Gestaltung mit unnatürlichen oder toten Materialien kann daher nicht geduldet werden. Es sollen mindestens 2/3 der Grabfläche mit lebenden Pflanzen gestaltet werden. Umrandungen sind nicht gestattet, andere Elemente wie Sockel, Platten, usw. bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

### b. Urnenplattengrab

Bei dieser Bestattungsart mit Grabplatten von einheitlicher Grösse und passender Farbe ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Die immergrüne Bepflanzung ist einheitlich und wird durch die Gemeinde ausgeführt und gepflegt. Zulässig sind Blumensträusse in Steckvasen und kleine Pflanzen in Töpfen.

### So stellen wir uns Urnenplattengräber vor



Urnenplattengräber mit einheitlicher Gestaltung und gefälligem Frühlingschmuck von Angehörigen, der auf Zusehen toleriert wird.



Die Bepflanzung der Urnenplattengräber wird von der Gemeinde gepflegt - gelber Mauerpfeffer im neueren Urnenplattengräber-Feld

### c. Gemeinschaftsgrab

Die Urne wird in einem separaten Rasenfeld beigesetzt, entweder halbanonym mit Inschrift auf den Steinquadern (bis 2014: Platten), oder anonym ohne Namenshinweis. Blumenschmuck für frisch Verstorbene darf für einige Tage auf die Rasenfläche gestellt werden. Unser Bau-

amt hat den Auftrag, nach einer Woche unansehnlich gewordenen Schmuck zu entsorgen, und nach spätestens zwei Wochen allen Schmuck.

Das alte Gemeinschaftsgrab bleibt bestehen, bis die letzte Grabruhe der dort Beigesetzten abgelaufen ist.

### Das alte Gemeinschaftsgrab



Das alte Gemeinschaftsgrab Frick im Oktober 2011



Die Schrifftafeln mit den Namen der Verstorbenen

### Das neue Gemeinschaftsgrab



Dieses nimmt den nördlichen Teil des Friedhofs ein. Es wurde im Sommer 2014 angelegt und verstärkt den parkartigen Charakter unseres Friedhofs.



*Das Gemeinschaftsgrab ist gestaltet mit Sandsteinquadern und Blumen. Für einen Grabwunsch, der keiner Pflege bedarf.*

## **5. Bewilligung von Grabmälern**

---

Grabmäler erinnern an die verstorbene Person. Sie müssen sich ins Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Deshalb bestehen Einschränkungen bezüglich Grösse und Material des Grabmales. Grabmalhersteller sollen vor der Auftragserteilung auf die §§ 25 bis 31 des Reglements hingewiesen werden, insbesondere auf die erforderliche Bewilligung durch den Gemeinderat.

Bildhauer sind verpflichtet, für die Aufstellung eines Grabmales und Grabmaländerungen bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen (§ 29 im Reglement).

---

Der Gemeinderat kann Grabmäler, die den Vorschriften des Reglements nicht entsprechen, zurückweisen und gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

## **6. Auszug aus dem Reglement**

---

Im Folgenden werden wichtige Passagen erwähnt oder wiedergegeben, die im Moment einer Bestattung interessieren. Alles Weitere ist im Reglement nachzulesen.

### § *Sinngemässer Inhalt* oder „Wortlaut“ des Paragraphs

- 1 „Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates“
- 6 „<sup>4</sup> Ein Verstorbener, der in Frick den letzten Wohnsitz hatte, wird auf dem Friedhof Frick beigesetzt.  
<sup>5</sup> Ein Verstorbener, der seinen letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Frick hatte, kann mit gemeinderätlicher Bewilligung in Frick beigesetzt werden.“
- 10 „<sup>1</sup> Für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Frick stellt die Einwohnergemeinde den Grabplatz unentgeltlich zur Verfügung.  
<sup>2</sup> An die Kosten des Sarges oder der Kremation leistet die Einwohnergemeinde bei jedem Todesfall einen pauschalen Beitrag von Fr. 1'000.--.“
- 15 *Hier sind die Gräberarten geregelt (→ Kapitel 4)*
- 20 „Jedes Reihengrab wird, nachdem sich die Erde gesetzt hat, von der Gemeinde mit einer Immergrüneinfassung auf der Grabmalrückseite sowie seitlichen Einfassungen aus Schrittplatten versehen und pflanzbereit hergerichtet. Diese bewusst einheitlich gestaltete Einfassung darf nicht entfernt oder verändert werden.“

§ Sinngemässer Inhalt oder „Wortlaut“ des Paragraphs

⇒ *Das bedeutet, dass andere Einfassungen aus Stein, Metall usw. nicht gestattet sind.*

21 Hier ist die **Grabbepflanzung** geregelt. Die Gräber werden jedes Jahr durch die Friedhofkommission besichtigt. Entspricht ein Grab nicht den Vorgaben, werden die Angehörige brieflich darauf aufmerksam gemacht und gebeten, für einen reglementskonformen Zustand zu sorgen.

„2 Die Bepflanzung der freien Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung der Reihengräber ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im Allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf Reihengräbern nicht mehr als 60 cm betragen. Gehölze wie Zwergföhren, Zypressen und Sträucher, die in Töpfen aufgestellt werden, dürfen nicht ins Grabfeld gepflanzt werden.“

⇒ *Die Friedhofkommission toleriert Schmuck, der nicht aus Pflanzen besteht, bis zu 1/3 der Grabfläche (schöne Steine und andere Elemente).*



Kindergräber – liebevoll gepflegt



Die wunderbare Barockkirche St. Peter und Paul aus dem Jahr 1716